ÄRZTEKAMMER
FÜR WIEN

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2015 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (6. Satzungs-Novelle 2015) beschlossen:

1. *§ 5 Absatz 8 Ziffer 9 lautet wie folgt:*

„die Bestätigung der Wahl der Sektionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter, der Fachgruppenvorsitzenden und ihrer Stellvertreter, der Bezirksärztevertreter und ihrer Stellvertreter, der Turnusärztevertreter und ihrer Stellvertreter, der ärztlichen Betroffenenvertreter und ihrer Stellvertreter sowie ihre Bestellung als Referenten für die jeweiligen Aufgaben,"

2. *§ 21a lautet wie folgt:*

„§ 21a ärztliche Betroffenenvertretungen

(1) In bettenführenden Wiener Krankenanstalten, ausgenommen die Medizinische Universität Wien, sind ärztliche Betroffenenvertretungen im Sinne von § 3 Abs. 3 KA-AZG zu wählen.

In sonstigen Krankenanstalten und Einrichtungen, auf die die Bestimmungen des KA-AZG anzuwenden sind und in denen mehr als fünf Ärzte dauernd beschäftigt sind, sind auf Wunsch auch nur eines dort beschäftigten Arztes oder durch Beschluss der Kurienversammlung der angestellten Ärzte ärztliche Betroffenenvertretungen einzurichten.

(2) In nicht bettenführenden Krankenanstalten sowie sonstigen Einrichtungen, auf die die Bestimmungen des KA-AZG anzuwenden sind, in denen weniger als fünf Ärzte dauernd beschäftigt sind, können durch Beschluss der Kurienversammlung der angestellten Ärzte ärztliche Betroffenenvertretungen eingerichtet werden.

(3) Die ärztlichen Betroffenenvertretungen bestehen aus:

a) der Betroffenenversammlung
b) und dem ärztlichen Betroffenenvertreter sowie dem/den Stellvertreter(n).

(4) Der Betroffenenversammlung gehören alle in der jeweiligen Einrichtung beschäftigten Turnus- und zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte an, sofern sie den Bestimmungen des KA-AZG unterlie-

gen. Primarärzte, Ärztliche Direktoren und sonstige leitende Ärzte gehören der Betroffenenversammlung daher nicht an.

(5) Die Betroffenenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ärztlichen Betroffenenvertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Z. 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Betroffenenversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Diese Stellvertreter sind auf Wunsch der anwesenden Ärzte entweder nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts oder in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass der Betroffenenvertreter oder zumindest einer seiner Stellvertreter tunlichst aus dem Kreis der Turnusärzte kommt.

(6) Die Betroffenenversammlung muss vom gewählten Betroffenenvertreter einmal im Jahr schriftlich einberufen werden.

(7) Die Wahl der ärztlichen Betroffenenvertreter sowie deren Stellvertreter findet einmal alle 5 Jahre, spätestens aber sechs Monate nach Ende der Funktionsperiode der Ärztekammer für Wien statt, jedenfalls aber bei Ausscheiden des ärztlichen Betroffenenvertreters aus der jeweiligen Betroffenenversammlung.

3. § 21b lautet wie folgt:

„§ 21b Betroffenenvertreterkonferenz

(1) Die Betroffenenvertreterkonferenz besteht aus den ärztlichen Betroffenenvertretern sämtlicher Krankenanstalten und dem KA-AZG unterliegenden Einrichtungen Wiens. Sie kann auch in der Form tagen, dass nur die ärztlichen Betroffenenvertreter eines oder mehrerer Rechtsträger zu einer Konferenz eingeladen werden.

(2) Der Obmann der Kurie der angestellten Ärzte leitet die Konferenzen gemäß Abs.1 und hat diese mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Den Sitzungen können bei Bedarf auch betroffene Belegschaftsvertreter hinzugezogen werden.

4. § 22 lautet wie folgt:

„§ 22 Aufgaben der Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, ärztlichen Betroffenen- und Turnusärztevertretungen sowie der jeweiligen Konferenzen

Den in §§ 13 ff angeführten Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, ärztlichen Betroffenenversammlungen und Turnusärztevertretungen sowie den jeweiligen Konferenzen obliegen im Rahmen der Ärztekammer:

a) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der jeweiligen Kammerangehörigen berührenden Fragen,

b) die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Aufgaben und Belange,
c) die Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen sowie die ärztlichen Betroffenenvertreter und Turnusärztevertretungen können zudem im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. von diesem beauftragten Referenten Fortbildungsveranstaltungen organisieren."

5. § 23 lautet wie folgt:

„§ 23 Wahlen in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Turnusärztevertretungen, ärztlichen Betroffenenvertretungen sowie in den jeweiligen Konferenzen

(1) Wahlen in den Sektionen sind vom jeweiligen Kurienobmann, Wahlen in den Fachgruppen sind vom Präsidenten, Wahlen in den Bezirksärzteversammlungen sind vom Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte und Wahlen in den ärztlichen Betroffenen- und Turnusärzteversammlungen sind vom Kurienobmann der angestellten Ärzte anzuordnen. Sämtliche Wahlen sollten spätestens sechs Monate nach einer Kammerwahl abgeschlossen sein.

(2) Die Wahlen finden in Rahmen einer Sitzung statt, zu der alle Wahlberechtigten vom anordnenden Organ mindestens 14 Tage im Vorhinein einzuladen sind. Für die Wahlen in den Sektionen entfällt für den Fall der Neukonstituierung einer Sektion nach einer Kammerwahl die l4tägige Frist. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind in Fachgruppenversammlungen, Bezirksärzteversammlungen, ärztlichen Betroffenenversammlungen und Turnusärzteversammlungen alle am Tage der Anordnung dem jeweiligen Vertretungskörper zugehörigen Kammerangehörigen. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist es zudem notwendig, dass der jeweilige Kammerangehörige beim Wahlvorgang anwesend ist und seine Stimme persönlich abgibt.

(3) In der Einladung zu einer Sitzung, in der eine Wahl stattfindet, ist auf den Umstand der Wahl besonders hinzuweisen und ein eigener Tagesordnungspunkt für die Wahlvorgänge aufzunehmen.

(4) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretungskörper schriftlich vor oder mündlich während der Sitzung eingebracht werden. Nach Vorliegen der Wahlvorschläge wird eine Erklärung der Vorgeschlagenen eingeholt, die Funktionen im Falle ihrer Wahl anzunehmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag mit Annahmeerklärung vor, so entfällt der Wahlvorgang. Der Vorgeschlagene gilt als gewählt.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl, den Entzug des Vertrauens und die Verhinderung des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß und mit der Maßgabe, dass eine Anwesenheit von einer bestimmten Anzahl von Ärzten des jeweiligen Vertretungskörpers nicht verpflichtend ist und ein Antrag auf Vertrauensentzug im Rahmen von Fachgruppenversammlungen, Bezirksärztevertreter-Sitzungen, Betroffenen- und Turnusärzteversammlungen sowie in der Betroffenenvertreter- und Turnusärztekonferenz mindestens 15 Tage, im Rahmen von Sektionsversammlungen mindestens 6 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt

sein muss und für den Entzug des Vertrauens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend ist. Scheidet der oder einer von mehreren Stellvertretern aus, so hat in der nächsten Versammlung des jeweiligen Vertretungskörpers eine Neuwahl des Stellvertreters zu erfolgen.

(5a) Wird ein fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vertrauensentzug eingebracht, so sind alle am Tag des Einbringens dem jeweiligen Vertretungskörper zugehörigen Kammerangehörigen von diesem Antrag mit dem Hinweis auf die Sitzung zu verständigen.

(6) Wird ein Vertretungskörper erstmalig gewählt oder wird in einem Vertretungskörper dem Obmann und allen Stellvertretern das Vertrauen entzogen oder legen die Funktionsträger ihre Funktionen zurück, so dass die in dieser Satzung vorgesehenen Gremien keine Vorsitzenden mehr haben, so kann der Präsident die Wahlhandlung selbst leiten oder einen Kammerrat oder einen rechtskundigen Kammerangestellten mit der Leitung des Wahlvorgangs beauftragen.

(7) Die Gültigkeit von Wahlen in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen sowie Betroffenen- und Turnusärztevertretungen sowie in den Konferenzen kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag mittels schriftlichen Einspruch, welcher von mindestens zehn bei der jeweiligen Wahl aktiv wahlberechtigten Kammerangehörigen unterfertigt sein muss, beim Kammervorstand angefochten werden. Der Kammervorstand kann entweder die Wahl bestätigen oder eine Wiederholung der Wahl beschließen. Im Falle eines Beschlusses auf Wiederholung der Wahl hat die Wahlwiederholung der Präsident oder ein von ihm beauftragter Kammerrat oder rechtskundiger Angestellter der Kammer zu leiten.

(8) Ergänzend zu den voranstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Ärztekammerwahlordnung sinngemäß."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

„§ 24 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode aller in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Betroffenen- und Turnusärzteversammlungen sowie der Betroffenenvertreter- und Turnusärztekonferenz gewählten Funktionsträger sowie aller Referenten und Ausschüsse entspricht der Funktionsperiode des Kammervorstands der Ärztekammer für Wien. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen lediglich die Bezirksärztevertreter, die ärztlichen Betroffenenvertreter, die Turnusärztevertreter sowie die Fachgruppenobmänner (einschließlich ihrer Stellvertreter) ihr Amt bis zur Neuwahl weiter."

7. Nach § 31 wird folgender § 32 neu hinzugefügt:

„§ 32 Inkrafttretensbestimmungen der 6. Satzungs-Novelle 2015

Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 8 Z. 9, 21a, 21b, 22, 23 und 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 15. Dezember 2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft."

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

Ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident